

Tarife

		gültig ab 1.1.2025
Vor- und Nachbereitungstätigkeiten unmittelbar mit und für die Patienten können innerhalb der Therapiezeit gemacht werden; sonstige Vor- und Nachbereitungen sind außerhalb der vertraglich geregelten Mindestbehandlungsdauer durchzuführen.		
T1	Ergotherapeutische Behandlung Minstdauer 30 Min.	€ 38,00
T2	Ergotherapeutische Behandlung Minstdauer 45 Min.	€ 57,02
T3	Ergotherapeutische Behandlung Minstdauer 60 Min.	€ 76,03
T4	Ergotherapeutische Behandlung in der Gruppe (2 Personen) Minstdauer 60 Min.	€ 40,58
T5	Ergotherapeutische Behandlung in der Gruppe (3 - 6 Personen) Minstdauer 60 Min.	€ 25,20
T15	Statische Schiene klein (Arbeitszeit inkl. Kontrolltermin bis zu 60 Minuten; nur Schienen ohne Handgelenkeinschluss)	€ 100,96
T16	Statische Schiene mittel (Arbeitszeit inkl. Kontrolltermin bis zu 90 Minuten; alle Schienen mit Handgelenkeinschluss bis zum Ellbogen)	€ 148,08
T17	Statische Schiene groß (Arbeitszeit inkl. Kontrolltermin bis zu 120 Minuten; alle Schienen mit Handgelenks- und Ellbogeneinschluss bzw. Schienen mit hohem Arbeitsaufwand)	€ 215,37
T18	Dynamische Schiene (Arbeitszeit inkl. Kontrolltermin bis 180 Minuten)	€ 285,37
T9	Paraffinbehandlung	€ 12,90
T10	Kryotherapie (inkl. Apparativer Kältetherapie), z.B. Kryogel, Coldpacks, Eispackung, Criojet,...	€ 5,74
T11	Hausbesuch Verrechenbar nur, wenn dem Erkrankten wegen seines Gesundheitszustandes das Aufsuchen des Ergotherapeuten nicht zugemutet werden kann. Für Hausbesuche bei mehreren Patienten in einer Einrichtung (zB Pflegeheim, Kindergarten, Schule) ist der Hausbesuch und das Kilometergeld nur einmal pro Behandlungstag (bei einem Patienten) verrechenbar.	€ 38,00

T13	Amtliches Kilometergeld (je gefahrenem Kilometer, nur in Verbindung mit Pos. T11 verrechenbar) Die Kilometerzahl richtet sich nach der Praxisadresse der nächstgelegenen geeigneten Vertragseinheit.	€ 0,50
T28	Befundung und Anleitung ohne nachfolgende Therapie Minstdauer 90 Minuten Verrechenbar pro Patient einmal jährlich. Die Verrechnung weiterer ergotherapeutischer Sitzungen im selben bzw. im darauf folgenden Quartal ist nur in Ausnahmefällen mit entsprechender Begründung möglich.	€ 114,04

Vernetzungstätigkeiten

Die nachfolgenden Positionen sind am selben Tag nicht nebeneinander verrechenbar:

		gültig ab 1.1.2025
Fallbesprechung verrechenbar, wenn der Patient von mehreren Angehörigen der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe behandelt wird und eine Abstimmung für die Therapieplanung notwendig ist		
T19	pro Fall von mind. 15 Minuten Dauer	€ 19,02
T20	pro Fall von mind. 30 Minuten Dauer	€ 38,00
T21	pro Fall von mind. 45 Minuten Dauer	€ 57,02
T22	pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	€ 76,03
Gespräch mit Bezugsperson verrechenbar, wenn die Bezugsperson im Hinblick auf den Therapieerfolg einbezogen werden muss (z.B.: Eltern, Ehepartner, Kindergärtner, Sonderpädagogen) Ist der Patient besonders verhaltensauffällig und ein Gespräch mit der Bezugsperson vor Ort notwendig (Schule, Kindergarten), so ist die Verrechnung eines Hausbesuches möglich.		
T23	pro Fall von mind. 15 Minuten Dauer	€ 19,02
T24	pro Fall von mind. 30 Minuten Dauer	€ 38,00
T25	pro Fall von mind. 45 Minuten Dauer	€ 57,02
Helferkonferenz verrechenbar, wenn der fachliche Kontakt von Gesundheits- (mind. drei verschiedene Professionen) und Betreuungsberufen für den Therapieerfolg wesentlich ist		

T26	pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	€ 76,03
T27	pro Fall von mind. 90 Minuten Dauer	€ 114,04

Weitere Voraussetzungen für die Verrechnung der Positionen „Vernetzungstätigkeiten“:

a) Bei Kinder und Jugendlichen (gilt nicht für die Pos. Fallbesprechung)

- Vorliegen einer ärztlichen Zuweisung für ergotherapeutische Leistungen aus dem intra- bzw. extramuralen Bereich

- Rücküberweisung aus einer stationären Einrichtung in den niedergelassenen Bereich

b) Bei Erwachsenen:

- Vorliegen einer psychiatrischen bzw. neurologischen Diagnose

Erläuterungen für die Verrechnung der Positionen „Vernetzungstätigkeiten“:

a) Telefonische Vernetzungstätigkeiten können abgerechnet werden, wenn sie mind. 15 Minuten gedauert haben.

b) Bei einem Fall können mehrere Vernetzungstätigkeiten (nicht am selben Tag) verrechnet werden

c) Für die Verrechnung von Vernetzungstätigkeiten ist keine ärztliche Zuweisung erforderlich.

d) Zuweisungen von Psychologen gelten analog fachärztlichen Zuweisungen.